

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	12.07.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.07.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	21.07.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale als "Allgemeine Vorschrift" nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat die Satzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale als „Allgemeine Vorschrift“ nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Anlage zu beschließen.

Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16.12.2010 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.12.2010 bekannt gemacht und ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Neu geregelt wurde in § 11 a ÖPNVG NRW die Ausbildungsverkehr-Pauschale. Sie löst die Regelung für die Schülerabgeltung (§ 45 a PBefG) ab und enthält folgende wichtige Neuerungen:

- Die neue Ausbildungsverkehr-Pauschale beinhaltet landesweit in 2011 einen Betrag von 100 Mio. EUR und ab dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 130 Mio. EUR. Während bisher die Bezirksregierungen für die Organisation der Ausgleichsleistungen für rabattierte Schülerverkehre zuständig waren, sind ab dem 01.01.2011 die Aufgabenträger zuständig.
- Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Mittel sind an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers, die Verkehre nach Satz 1 betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).
- 12,5 vom Hundert der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserung im Ausbildungsverkehr dienen oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

- Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 01.08.2012 die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).

Die Weiterleitung von mindestens 87,5 % der Ausbildungsverkehrs-Pauschale soll nach § 11 a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Diese allgemeine Vorschrift ist von der zuständigen Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. Zuständige Behörde ist der Aufgabenträger nach § 3 Abs. ÖPNVG NRW, soweit nicht Aufgaben delegiert wurden.

Als zuständige Behörden/Aufgabenträger haben der Kreis Herford, der Kreis Minden-Lübbecke, der Kreis Lippe, der Kreis Gütersloh und die Stadt Bielefeld sowie die kommunalen Aufgabenträgerstädte Bünde, Gütersloh, Lemgo, Detmold und Bad Salzuflen unter Hinzuziehung juristischer Experten eine im Wortlaut identische „Allgemeine Vorschrift“ in Form einer verbindlichen Satzung erarbeitet. Damit besteht eine übergeordnete, gemeinsame Grundlage für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW.

Die wesentlichen Regelungen der Satzung sind:

- Weiterleitung der Landesmittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6 der Satzung)
- Festlegung der konkreten Höchsttarife im Ausbildungsverkehr und eines Referenztarifes sowie des begünstigten Personenkreises sowie Vorgaben zur Absenkung des Ausbildungstarifs ab dem 01.08.2012 (Ziff. 3 ff der Satzung). Als Höchsttarif gilt der jeweilige Gemeinschaftstarif des Sechlers.
- Einheitlich festgelegte Mindesttrabattierung für ganz OWL
- Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (Ziff. 7 und 8 der Satzung)
- Gemeinsames Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren (Ziff. 10 der Satzung)

Im Einzelnen wird auf den Inhalt der beigefügten Satzung (Anlage) verwiesen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen entfällt von der gesamten Ausbildungsverkehr-Pauschale ein Anteil von 2,442589931 v.H. auf die Stadt Bielefeld. Dieses ergibt für 2011 einen Betrag von 2.442.589,93 Euro und für 2012 3.175.366,91 Euro.

Die Verwaltung schlägt für 2011 vor, 93% der Mittel über die allgemeine Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die übrigen 7 % werden für die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und zur Verbesserung des Schülerverkehrs (z.B. für die Planungsleistungen zur Schulzeitenentzerrung) bei der Umsetzung der allgemeinen Vorschrift eingesetzt. Alle erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung und bedeuten keine Risiken für den Stadthaushalt.

Im Auftrag aller Aufgabenträger hat die Stadt Detmold einen Antrag an die Bezirksregierung gestellt, um die Mittel vor Erlass der allgemeinen Vorschrift zuwendungsschädlich vorab auszahlen zu können. Die begünstigten Verkehrsunternehmen in Ostwestfalen haben darauf hingewiesen, dass durch Abweichung von den bisherigen Zahlungszeitpunkten für die

Ausgleichszahlung nach § 45a PBefG erhebliche, teilweise Existenz gefährdende Liquiditätsprobleme bei ihnen entstehen könnten.
Die Bezirksregierung und das zuständige Landesministerium sehen die Vorabauszahlung kritisch. Die Aufgabenträger sind deshalb bemüht, das Verfahren zur Umsetzung der aV schnellstmöglich durchzuführen.

Der Bezirksregierung Detmold wurde der Entwurf der allg. Vorschrift vorgelegt. Am 14.06.2011 wurde ein Gespräch hierüber mit den Vertretern der Aufgabenträger unter Beteiligung der OWL-Verkehr GmbH geführt. Grundsätzliche Bedenken bzgl. der Allg. Vorschrift bestehen bei der Bezirksregierung nicht. Die Anregungen und Änderungswünsche der Bezirksregierung wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

